

Weisung 202204011 vom 22.04.2022 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bis 30. Juni 2022

Laufende Nummer: 202204011

Geschäftszeichen: AM42 – II-2111 / 3317

Gültig ab: 20.03.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202104005 vom 08.04.2021 – Umsetzung der Schlussabrechnung \(Erstattungsverfahren nach § 4\) des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\)](#)

Aufhebung von Regelungen:

- [Weisung 202112033 vom 27.12.2021 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\) ab 01.01.2022 bis 19.03.2022](#)

Zusammenfassung

Aufgrund der Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) werden die seit 01. Januar 2022 geltenden verbindlichen Regelungen und Arbeitshilfen zur Umsetzung des SodEG über den 19. März 2022 hinaus bis zum 30.Juni 2022 fortgeführt. Ab 20. März 2022 ist der SodEG-Zuschuss nur für den Zeitraum zu gewähren, für den Übergangsfristen gelten bzw. das jeweilige Bundesland Regelungen zu den Schutzmaßnahmen erlassen hat bzw. bundesspezifische Schutzmaßnahmen greifen. Die technischen Berechnungshilfen werden bis 30. Juni 2022 weiterhin bereitgestellt und um weitere Betrachtungszeiträume erweitert.



1. Ausgangssituation

Der besondere Sicherstellungsauftrag nach dem [Sozialdienstleister-Einsatzgesetz](#) (SodEG) wird über den 19. März 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Die sozialen Dienstleister haben ihre Angebote, beispielsweise durch eine alternative Leistungserbringung, an die Pandemiesituation angepasst. Allerdings ist die Pandemie noch nicht überwunden und der Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern damit weiterhin gefährdet.

Mit der Änderung des § 5 SodEG soll gewährleistet werden, dass der Sicherstellungsauftrag solange weiter gilt, wie soziale Dienstleister von Maßnahmen nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beeinträchtigt sein können. Damit soll die soziale Infrastruktur erhalten bleiben.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, den besonderen Sicherstellungsauftrag bis zum 23. September 2022 zu verlängern. Damit soll die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, das SodEG zu verlängern, falls die Angebote der sozialen Dienstleister weiterhin oder erneut von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt werden.

2. Auftrag und Ziel

Die gemeinsamen Einrichtungen leisten bis zum 30. Juni 2022 bundesweit weiterhin SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen und die Zuschüsse beantragt werden. Zu den Voraussetzungen gehört insbesondere eine Beeinträchtigung durch Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes.

Soweit die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Verlängerung des Sicherstellungsauftrages bis zum 23. September 2022 ermöglicht, erhalten die Regionaldirektionen und gemeinsame Einrichtung zu gegebener Zeit weitere Informationen.

Darüber hinaus wird mit der Rechtsänderung in § 4 Satz 5 für jedes Kalenderjahr ein neuer Erstattungszeitraum festgelegt. Dies wirkt sich rückwirkend auf die für 2021 und 2022 bereits ausgezahlten, aber noch nicht im Erstattungsverfahren abgerechneten, Zuschüsse aus. Die Änderung bedeutet, dass der Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und der Zeitraum ab 1. Januar 2022 jeweils als ein Erstattungszeitraum gelten. Die Weisung zur Umsetzung der Schlussabrechnung – [Erstattungsverfahren nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\)](#) – wird zeitnah angepasst.



Für Zuschüsse ab dem 20. März 2022 gilt: Soweit die Länder nach Auslaufen eventuell geltender Übergangsfristen im jeweiligen Bundesland (bis 02. April 2022 möglich) keine die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen haben (erweiterte Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 8 IfSG für sog. Hot-Spots) oder keine bundesspezifischen Schutzmaßnahmen greifen (z. B. individuelle Schutzmaßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, wie Quarantäne oder Schließung von Einrichtungen im Einzelfall nach den §§ 28a Abs. 7 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG), liegen die Voraussetzungen einer Beeinträchtigung nicht vor und SodEG-Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Der Zuschuss ist nur für den Zeitraum zu gewähren, für den Übergangsfristen gelten beziehungsweise das jeweilige Bundesland Regelungen zu den Schutzmaßnahmen erlassen hat bzw. bundesspezifische Schutzmaßnahmen greifen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen zum SodEG unverändert.

2.1. Arbeitsmittel

Die Fachliche Weisung SodEG (vgl. Anlage 1) wurde fortgeschrieben und ist durch die gemeinsamen Einrichtungen verbindlich zu nutzen.

Für Anträge auf einen SodEG-Zuschuss steht ein aktualisiertes Antragsformular für Zeiträume ab 01.01.2022 bis 30.06.2022 auf der [Internetseite](#) der BA zum SodEG zur Verfügung.

Für die Bewilligung bzw. Ablehnung von Zuschüssen nach dem SodEG werden die geltenden Vordrucke für die Bescheiderteilung erneut an die verlängerte Geltungsdauer des SodEG angepasst (vgl. Anlagen 2).

Um bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen sicherzustellen, werden den gemeinsamen Einrichtungen weiterhin die technischen Berechnungshilfen und die hierzu erlassenen verbindlichen Regelungen mit neuen Betrachtungszeiträumen bereitgestellt (vgl. Anlage 3).

Die Berechnungshilfen werden den gemeinsamen Einrichtungen auch weiterhin in einer zentralen SodEG-Ablage- und Ordnerstruktur bereitgestellt. Die Regionaldirektionen und gemeinsame Einrichtungen werden entsprechend der Regelungen der Anlage 3 für die Zugriffe auf diese Ablage berechtigt.

Die Berechnungshilfen werden automatisiert für jede gemeinsame Einrichtung mit den Zahlungsbeträgen der sozialen Dienstleister in den bisherigen und den weiteren Betrachtungszeiträumen



01.03.2019 bis 29.02.2020

01.01.2020 bis 31.12.2020

01.02.2020 bis 31.01.2021

01.03.2020 bis 28.02.2021

01.04.2020 bis 31.03.2021

01.05.2020 bis 30.04.2021

01.06.2020 bis 31.05.2021

01.07.2020 bis 30.06.2021

01.08.2020 bis 31.07.2021

01.09.2020 bis 31.08.2021

01.10.2020 bis 30.09.2021

01.11.2020 bis 31.10.2021

01.12.2020 bis 30.11.2021

01.01.2021 bis 31.12.2021

01.02.2021 bis 31.01.2022

01.03.2021 bis 28.02.2022

neu: 01.04.2021 bis 31.03.2022

neu: 01.05.2021 bis 30.04.2022

neu: 01.06.2021 bis 31.05.2022

anhand der ERP-Buchungen der relevanten Finanzpositionen systemisch befüllt. Die monatliche Zuschusshöhe wird anhand der Eingaben automatisiert berechnet.

2.2. Dokumentation der Antragsbearbeitung

Um weiterhin Transparenz zu den eingegangenen Sozialversicherungs-Anträgen und deren Bearbeitungsstand herzustellen, erfolgt die Dokumentation der Antragsbearbeitung auch über den 19. März 2022 hinaus nach verbindlich definierten Kriterien im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP).



3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Anwendung der Fachlichen Weisung zur rechtssicheren Umsetzung des SodEG bis zum 30. Juni 2022.

Die gemeinsamen Einrichtungen

setzen die verbindlichen Regelungen aus der Fachlichen Weisung zum SodEG bis zum 30. Juni 2022 um,

bearbeiten Anträge auf einen Zuschuss nach dem SodEG auf der Grundlage des aktualisierten Antragsformulars SGB II,

nutzen die zentral bereitgestellte technische Berechnungshilfe zur Ermittlung des SodEG-Zuschusses bei Anträgen mit Änderungsanzeigen bzw. Erstanträgen,

dokumentieren die Antragsbearbeitung im IT-Fachverfahren STEP entsprechend der Regelungen in der Fachlichen Weisung,

leisten bis zum 30. Juni 2022 bundesweit weiterhin SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen und die Zuschüsse für diesen Zeitraum beantragt werden,

nutzen die zentral bereitgestellten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide,

prüfen weiterhin die Mitgliedschaft der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen SodEG-Bearbeitergruppe regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) auf fachliche Notwendigkeit. Sofern die fachliche Notwendigkeit nicht mehr besteht, ist die Mitgliedschaft in dieser Gruppe für die/den jeweilige/n Mitarbeiter/in per IM-Webshop zu entziehen.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Für die Leistungen nach § 3 SodEG werden den gemeinsamen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.

6. Beteiligung

Entfällt



gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit